

I n f e r a t e.

Bekanntmachung.

Die schweizerischen Eisenbahnen führen einstweilen kein Schießpulver, daher die Pulverfuhr den gewöhnlichen Fuhrleuten übergeben werden müssen. Diese fahren aber, wo die Eisenbahnen im Gange sind, theils seltener, theils gar nicht mehr. Die Gelegenheit, Schießpulver den Betreffenden zukommen zu lassen, wird also seltener, daher dieselben wohl thun werden, die Bestellungen möglichst frühzeitig zu machen.

Bern, den 18. Dezember 1857.

Sinner, eidg. Pulververwalter.

Ausfchreibung.

Um in sämtlichen Pulvermühlen der Schweiz möglichste Gleichförmigkeit in Korngrößen des Kriegspulvers zu erhalten, wird die Lieferung von Sortirsieben anmit ausgeschrieben.

Diese Sortirsiebe haben 1 Fuß Breite und 2 Fuß Länge. Die Durchmesser der Sieblöcher sind folgende:

$\frac{1}{10}$, $\frac{2}{10}$, $\frac{3}{10}$, $\frac{4}{10}$, $\frac{5}{10}$, $\frac{6}{10}$, $\frac{7}{10}$ einer Linie, neues Schweizermaß.

Diejenigen, welche die Lieferung übernehmen wollen, sind eingeladen, ihre Preise per Quadratfuß einzusenden, sammt Mustern. Die Dräthe sollen von gutem Messing sein. Die Durchmesser der Sieblöcher werden durch ein Instrument untersucht, mit welchem $\frac{1}{40}$ einer Linie noch bemerkbar wird. Darum mögen nur Solche Muster einsenden, die vermöge ihrer Einrichtungen im Stande sind, äußerst genaue Siebe zu liefern. Bei demjenigen Lieferanten, dessen Muster und Preise am besten konveniren, werden dann die Siebe für alle Mühlen bestellt.

Bern, den 24. November 1857.

Sinner, eidg. Pulververwalter.

Da sich das Bedürfnis einer neuen Auflage von Brevets-Formularen für Offiziere des eidg. Stabes zeigt, so wünscht das unterzeichnete Departement bei diesem Anlasse auch die bisherige äußere Form abzuändern, und namentlich an den Kopf derselben eine passendere und gefälligere Zeichnung (Bignette) zu setzen.

Zu diesem Zwecke wird hiemit ein Konkurs eröffnet, und es werden dießfällige Eingaben bis zum 15. Januar 1858 angenommen.

Für die drei passendsten und gelungensten Zeichnungen werden Preise von 50, 30 und 20 Franken ausgesetzt.

Die prämirten Eingaben bleiben Eigentum des Departements, das sich dabei vorbehält, dieselben ganz oder theilweise zum angegebenen Zwecke zu benutzen. Die Uebrigen werden auf Verlangen zurückgeschickt.

Die Beurtheilung und Festsetzung der Preise geschieht durch Sachverständige. Die Einsender sind daher ersucht, ihre Eingaben mit einem entsprechenden Motto zu versehen und ihre Namen verschlossen beizufügen.
Bern, den 30. November 1857.

Das eidg. Militärdepartement.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das Schweiz. Bundesblatt im künftigen Jahre, wie bisher, bloß vier Franken beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird auch in Zukunft enthalten: Alle wichtigern Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die Schweiz. Bundesversammlung, Auszüge aus deren Verhandlungen und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von Schweizerischen Konsulen im Auslande eingehenden Berichte, die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz, so wie namentlich die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; endlich Anzeigen und Bekanntmachungen, nicht nur von eidgenössischen und kantonalen Behörden, sondern auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden fernerhin beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Zufolge Bundesrathsbeschlusses kann die eidg. Gesetzsammlung unabhängig vom Bundesblatte bezogen werden, und es bleibt der dießfällige Abonnementspreis auf drei Franken festgesetzt; zu welchem Preise auch jeder von den geschlossenen Bänden zu erhalten ist.

Bestellungen auf das Bundesblatt, so wie auf den laufenden Band der eidg. Gesetzsammlung, können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen Schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ältere Jahrgänge des Bundesblattes können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesetzbände (deren mit Ende dieses Jahres fünf sein werden) an die Bundeskanzlei zu wenden.

Bern, den 19. Dezember 1857.

Die schweizerische Bundeskanzlei.


Anzeige.

Das sehr ausführliche alphabetische Sachregister zu den vier ersten Bänden der eidg. Gesetzsammlung kann bei der Schweiz. Bundeskanzlei für einen Franken bezogen werden.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathsort deutlich angeben.)

- 1) Postbote von Nyon nach Gingins. Jahresbesoldung Fr. 660. Anmeldung bis zum 31. Dezember 1857 bei der Kreispostdirektion Genf.

 - 1) Posthalter in Pfäffikon, Kts. Schwyz. Jahresbesoldung Fr. 228. Anmeldung bis zum 31. Dezember 1857 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
 - 2) Kommiss bei dem Hauptpostbureau Bern. Jahresbesoldung Fr. 1500. Anmeldung bis zum 25. Dezember 1857 bei der Kreispostdirektion Bern.
 - 3) Posthalter und Briefträger in Dombresson, Kts. Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 500. Anmeldung bis zum 25. Dezember 1857 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 4) Chef der Briefexpedition in Genf. Jahresbesoldung Fr. 2280. Anmeldung bis zum 20. Dezember 1857 bei der Kreispostdirektion Genf.
 - 5) Briefbote in Genf. Jahresbesoldung Fr. 660. Anmeldung bis zum 20. Dezember 1857 bei der Kreispostdirektion Genf.
-

Inserate.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1857 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 2 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 67 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 19.12.1857 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 552-554 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 002 382 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.